

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB XII-90

Münster, 09.08.2010

Mitglieder-Info Nr. 52/2010

Angesparte Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist kein verwertbares Vermögen

Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 27.05.2010, Az.: BVerwG 5 C 7.09

Mitglieder-Info Nr. 35/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Mitglieder-Info hatte ich Sie bereits über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2010 informiert und Ihnen die entsprechende Pressemitteilung übersandt.

Nunmehr liegt auch das schriftliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor. Im Streit stand hier der Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers wegen Heimerziehung gegen den Träger der Leistungen nach dem OEG. Der Beklagte hatte die Erstattungsforderung des Jugendhilfeträgers nur teilweise befriedigt, da die Leistungsberechtigten nach den vorsorgungsrechtlichen Bestimmungen die angesparte Grundrente als Vermögen hätte einsetzen müssen.

Der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat dazu entschieden, dass der Einsatz einer angesparten beschädigten Grundrente nach dem OEG als Vermögen zur Deckung eines sozialhilferechtlichen Bedarfs (hier: Eingliederungshilfe für die Heimerziehung) grundsätzlich eine Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG (heute § 90 Abs. 3 SGB XII) bedeutet und daher regelmäßig nicht verlangt werden kann. Der Senat begründet die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die einen Härtefall begründende Atypik ausnahmsweise auch dann anzunehmen ist, wenn die Herkunft des Vermögens dieses so prägt, dass seine Verwertung eine Härte darstellt. Davon ist auszugehen, wenn der gesetzgeberische Grund für die Nichtberücksichtigung einer laufenden Zahlung als Einkommen auch im Rahmen

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

der Vermögensanrechnung durchgreift, weil das Vermögen den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, wie die laufende Zahlung selbst. Das Bundesverwaltungsgericht betont in dieser Entscheidung den überwiegend immateriellen Charakter der Beschädigtengrundrente. Soweit der Beschädigtengrundrente auch eine gewisse materielle Komponente zuzusprechen sei, führe dies nicht dazu, dass die angesparte Beschädigtengrundrente bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem OEG nur anteilig vom Einsatz als Vermögen freizustellen ist. Die Rente würde vielmehr auch dann zweckentsprechend verwendet, wenn der Geschädigte das Geld nicht monatlich verbraucht, sondern es anspart und später selbst bestimmt, wann und für welchen schädigungsbedingten Mehrbedarf er es einsetzt. Der Senat verweist insoweit auch auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts zum angesparten Blindengeld vom 11.12.2007, Az.: B 8/9b SO 20/06 R, vgl. Mitglieder-Info Nr. 24/2008.

Zur weiteren Begründung der Entscheidung, darf ich auf das beigelegte Urteil verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer

Anlage